

NN (L)
Société Anonyme
3, rue Jean Piret, L-2350 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. Luxembourg – B 44.873
(die „Gesellschaft“)

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSINHABER

Da das vom Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung verlangte Quorum bei der vorherigen außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die am 11. Juli 2018 um 9:00 Uhr abgehalten wurde, nicht erreicht wurde, wird hiermit bekanntgegeben, dass eine zweite außerordentliche Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft vor dem Notar am eingetragenen Sitz der Gesellschaft am 20. August 2018 um 9:00 Uhr Ortszeit Luxemburg abgehalten wird (die „**Versammlung**“), um die folgende Tagesordnung zur Aktualisierung und Anpassung der Satzung der Gesellschaft (nachfolgend die „**Satzung**“) gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz**“) zu erörtern und zu beschließen:

1. Ab dem 20. August 2018 (nachfolgend das „**Datum des Inkrafttretens**“) Änderung von Absatz 1 von Artikel 4 „Sitz der Gesellschaft“ bezüglich der Übertragung des Sitzes der Gesellschaft;
2. Ab dem Datum des Inkrafttretens Hinzufügung eines neuen Absatzes 2 zu Artikel 4 bezüglich der Möglichkeit des Verwaltungsrats, Niederlassungen, Tochtergesellschaften, Verwaltungszentren, Stellvertretungen oder anderen Arten von Stellen in Luxemburg oder im Ausland zu gründen;
3. Ab dem Datum des Inkrafttretens Änderung von Absatz 1 von Artikel 5 „Gesellschaftskapital“ bezüglich der Möglichkeit, Anteile unter ihrem Buchwert auszugeben, und Widerspiegelung des neuen Mindestkapitals der Gesellschaft;
4. Ab dem Datum des Inkrafttretens Aktualisierung des Wortlauts von Artikel 8 „Form der Anteile“ gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Immobilisierung von Inhaberaktien vom 28. Juli 2014 und Aufnahme der Rechte gemeinsamer Inhaber von Anteilen;
5. Ab dem Datum des Inkrafttretens Hinzufügung von neuem Wortlaut zu Artikel 9 „Anteilsklassen“, um die Ausgabe von nachbildenden Anteilen zu erlauben;
6. Ab dem Datum des Inkrafttretens Änderung von Absatz 6 und Hinzufügung eines neuen Absatzes 7 zu Artikel 10 „Ausgabe von Anteilen“ bezüglich Sacheinlagen zum Kapital der Gesellschaft und der Ausgabe von nicht stimmberechtigten Anteilen;
7. Ab dem Datum des Inkrafttretens Änderung von Artikel 15 „Allokation von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in Teilfonds/Anteilsklassen“, um das Prinzip der Allokation der Vermögenswerte auf Teilfonds-/Anteilsklassenebene zu verdeutlichen, indem der Begriff „Einheit“ gelöscht und bei Bedarf entweder durch „Teilfonds“ oder „Anteilsklasse“ ersetzt wird;

8. Ab dem Datum des Inkrafttretens Änderung von Absatz 1 von Artikel 18 „Geschäftstätigkeit und Versammlungen“ bezüglich der Möglichkeit, einen Vorsitzenden aus der Reihe der Verwaltungsratsmitglieder zu wählen;
9. Ab dem Datum des Inkrafttretens Löschung des alten Absatzes 7, Hinzufügung eines neuen Absatzes 5 und Änderung der Absätze 6 und 8 von Artikel 18 bezüglich der Telekommunikationsmittel, die den Verwaltungsratsmitgliedern bei der Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen zur Verfügung stehen;
10. Ab dem Datum des Inkrafttretens Hinzufügung eines neuen Absatzes 9 zu Artikel 18 bezüglich der Vertraulichkeitsverpflichtung der Verwaltungsratsmitglieder, der Mitglieder des Managementausschusses, der Mitglieder der Geschäftsleitung und aller Personen, die zu Verwaltungsratssitzungen eingeladen werden;
11. Ab dem Datum des Inkrafttretens Änderung von Absatz 1 von Artikel 19 „Protokoll“ bezüglich der Unterzeichnung des Protokolls der Verwaltungsratssitzungen bei Abwesenheit des Vorsitzenden;
12. Ab dem Datum des Inkrafttretens Hinzufügung eines neuen Absatzes 5 zu Artikel 20 „Befugnisse des Verwaltungsrats“ bezüglich des Rechts der Anteilsinhaber, die 10 % des Kapitals der Gesellschaft repräsentieren, dem Verwaltungsrat Fragen zu stellen;
13. Ab dem Datum des Inkrafttretens Hinzufügung eines Absatzes 3 zu Artikel 21 „Unterschrift der Gesellschaft“ bezüglich der Angabe der Eigenschaft, in der Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und Vertreter im Namen der Gesellschaft handeln, wenn sie für die Gesellschaft verbindliche Dokumente unterschreiben;
14. Ab dem Datum des Inkrafttretens Änderung von Absatz 1 und Hinzufügung eines neuen Absatzes 2 zu Artikel 22 „Übertragung von Befugnissen“ bezüglich der Übertragungen des Verwaltungsrats und der Ernennung interner Ausschüsse;
15. Ab dem Datum des Inkrafttretens Änderung von Artikel 23 „Interessenkonflikte“;
16. Ab dem Datum des Inkrafttretens Änderung der Absätze 6 und 9 von Artikel 24 „Hauptversammlungen der Gesellschaft“ bezüglich der neuen Formalitäten für die Einberufungsmittelungen bezüglich Hauptversammlungen der Anteilsinhaber;
17. Ab dem Datum des Inkrafttretens Hinzufügung eines neuen Absatzes 11 zu Artikel 24 bezüglich des Rechts der Anteilsinhaber, die Dokumente und Informationen vor der Jahreshauptversammlung einzusehen;
18. Ab dem Datum des Inkrafttretens Änderung von Absatz 12 von Artikel 24 bezüglich des Führens einer Teilnehmerliste;
19. Ab dem Datum des Inkrafttretens Hinzufügung eines neuen Absatzes 18 zu Artikel 24 bezüglich der Möglichkeit der Anteilsinhaber, die 10 % des Kapitals halten, vom Verwaltungsrat die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen;
20. Ab dem Datum des Inkrafttretens Hinzufügung eines neuen Absatzes 19 zu Artikel 24 bezüglich der Möglichkeit des Verwaltungsrats, die Stimmrechte von säumigen Anteilsinhabern auszusetzen;
21. Ab dem Datum des Inkrafttretens Hinzufügung eines neuen Absatzes 20 zu Artikel 24 bezüglich der geltenden Bestimmungen des Gesetzes, wenn Beschlüsse der Hauptversammlung für nichtig erklärt werden;

22. Ab dem Datum des Inkrafttretens Hinzufügung eines neuen Absatzes 21 zu Artikel 24 bezüglich des Rechts der Anteilsinhaber, die 10 % des Kapitals der Gesellschaft repräsentieren, Klage gegen den Verwaltungsrat zu erheben;
23. Ab dem Datum des Inkrafttretens Änderung des ersten und zweiten Absatzes von Artikel 26 „Auflösung und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilsklassen“, um die Bedingungen zu verdeutlichen, unter denen der Verwaltungsrat entscheiden darf, eine oder mehrere Anteilsklassen automatisch in andere Anteilsklassen im selben Teilfonds oder in einem anderen Teilfonds der Gesellschaft umzuwandeln;
24. Ab dem Datum des Inkrafttretens Änderung von Absatz 5 von Artikel 26 „Auflösung und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilsklassen“ bezüglich der Möglichkeit des Verwaltungsrats, eine oder mehrere Anteilsklassen mit einer oder mehreren Anteilsklassen eines OGAW, der einer anderen Gesellschaft gehört, zu verschmelzen;
25. Ab dem Datum des Inkrafttretens Löschung des letzten Absatzes von Artikel 28 bezüglich der Nichtzahlung von Zinsen auf Dividenden, die von der Gesellschaft angekündigt und für den Begünstigten aufbewahrt werden;
26. Ab dem Datum des Inkrafttretens Änderung von Artikel 30 „Abwicklung/Liquidation“ bezüglich der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft und der Ernennung eines Liquidators.
27. Ab dem Datum des Inkrafttretens nicht wesentliche Änderungen zwecks Harmonisierung und Verdeutlichung in fast allen Artikeln der Satzung; Hinzufügung Löschung oder Änderung von Definitionen und definierten Begriffen und Harmonisierung des Layouts.

Die Versammlung wird ungeachtet des Anteils des anwesenden oder vertretenen Gesellschaftskapitals gültig über die Tagesordnung beraten. Die entsprechenden Beschlüsse werden wirksam gefasst, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der von den Anteilsinhabern der Gesellschaft in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden. Jeder Anteil ist zu einer Stimme berechtigt.

Die Anteilsinhaber sind eingeladen, persönlich an der Hauptversammlung teilzunehmen. Falls sie nicht an der Versammlung teilnehmen können, werden sie gebeten, ein am Sitz der Gesellschaft erhältlich Vollmachtsformular auszufüllen und zu unterzeichnen und dieses bis spätestens 15. August 2018 um 17:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) per Fax (Faxnummer + 352 26 19 68 40) und anschließend im Original per regulärer Post an die Rechtsabteilung von NN Investment Partners Luxembourg S.A. in 3, rue Jean Piret, L-2350 Luxemburg zurückzusenden.

Der Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen, sowie die aktuelle Satzung und die letzten Jahres- und Halbjahresberichte werden auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft sowie bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle ODDO BHF-Bank Aktiengesellschaft, Bockenheimer Landstraße 10, D – 60323 Frankfurt am Main verfügbar sein.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft